



Umstellung auf Ökologischen Weinbau Hessen

Gesetzliche Grundlagen

Seit 1991 ist, mit dem Erlass der EU-Öko-Verordnung 2092/1991, die ökologische/ biologische Wirtschaftsweise im Weinbau und in der Landwirtschaft, sowie die Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse geregelt. Es wurden neben der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln auch die Kontrollen festgelegt. Seit 2009 gelten die Regelungen der EU-VO 834/2007, und der dazu gehörigen Durchführungsverordnung, EU-VO 889/2007.

Seit dem 9. März 2012 ist auch die Weinbereitung in der EU-VO 203/2012 beschrieben worden. Seit diesem Zeitpunkt darf auch Biowein als solcher auf dem Etikett deklariert werden. In der Durchführungsverordnung EU-VO 2021/1165 Anhang V Teil D sind nun weitere oenologische Behandlungsmittel aufgenommen. Die „neue“ EU-Öko-Verordnung 2018/848 hebt seit Anfang des Jahres 2022 die „alte“ EU-Öko-Verordnung 834/2007 auf.

Was ist erforderlich?

Anmeldung des Betriebs bei der in Hessen zuständigen Stelle (Regierungspräsidium Gießen) und vertragliche Bindung an eine in Hessen zugelassene Kontrollstelle.

In Hessen läuft dies praktischerweise so, dass die jeweilige Kontrollstelle mit dem Antragsteller nach dem Vertragsabschluss die Anmeldung ausfüllt und diese dann an die zuständige Stelle, das Regierungspräsidium Gießen, weiterleitet. Mit dem Eingang beim Regierungspräsidium Gießen beginnt die Umstellungszeit des Betriebes.

Tipp: Holen Sie bei verschiedenen Kontrollstellen Angebote ein, fragen Sie Kollegen nach ihren Erfahrungen und sofern eine Verbandsmitgliedschaft geplant ist, erfragen Sie, ob die jeweilige Kontrollstelle auch die zusätzlichen Verbandsanforderungen prüfen kann.

Umstellungsdauer

Die Umstellungsdauer beträgt bei Dauerkulturen 36 Monate. Nach 12 Monaten kann die erste Umstellungsware (U-Ware) geerntet werden. Praktischerweise sollte daher der Vertragsabschluss im Zeitraum nach der letzten konventionellen Pflanzenschutzmaßnahme und vor dem 15. August eines Jahres erfolgen.

Beispiel: Vertragsabschluss mit der Kontrollstelle im August 2022. Bereits im Herbst 2023 ernten Sie dann Umstellungsware. Im Herbst 2025 können Sie dann erstmals voll anerkannte Ökowerke = Ökowerke (A-Ware) ernten und deklarieren.



Bis August 2022	Jahrgang 2023	Jahrgang 2024	Jahrgang 2025
nach der letzten Konventionellen PSM	Wein aus der Umstellung auf den ökologischen Landbau	Wein aus der Umstellung auf den ökologischen Landbau	Biowein/ Ökowein
36 Monate Umstellungszeit			
Eingang der Anmeldung beim RP Gießen	U- Ware ab August 2023		A-Ware ab August 2025
	Verbands-Logo 		EU-Bio- & Verbands-Logo 

Tabelle 1: Erläuterung der Umstellungszeit bei Dauerkulturen (Eigene Darstellung, 2022)

Kontrolle

Mit dem Vertragsabschluss erfolgt eine Betriebsaufnahme. Hierbei werden die Daten des Betriebs, wie Name, Anschrift, Personalausstattung, neben dem Hof- und Gebäudeplan erfasst. Alle Flächen werden in einem Katasterplan eingetragen, so dass eine Kontrolle auch ohne den Betriebsleiter möglich ist. Darüber hinaus wird ein Verzeichnis aller Flächen und der jeweils dort erfolgten letzten konventionellen Maßnahmen erstellt. Danach erfolgt jährlich mindestens eine Kontrolle. Weitere unangekündigte Stichproben sind möglich.

Förderung

Die Förderung des ökologischen Landbaus und damit auch des Weinbaus allgemein erfolgt in Hessen ab dem 01.01.2023 über das Programm HALM 2 „ökologischer Landbau“. Gefördert wird die Einführung oder Beibehaltung von ökologischen Anbauverfahren nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848. Dazu müssen Sie einen Zuwendungsantrag beim Land Hessen spätestens bis zum 1. Oktober eines Jahres stellen und damit eine Verpflichtung für 5 Jahre eingehen.

Beispiel: Um kein Jahr Förderung zu verschenken, müssen Sie bis zum 1. Oktober 2022 einen Antrag auf Zuwendung für dieses Programm für die Jahre 2023 bis 2027 stellen.



Das Programm HALM 2 unterscheidet zwischen Beibehalter (Betriebe, die Ihre Fläche bereits nachweislich ökologisch bewirtschaften) und Neueinführer (Betriebe, die bisher noch nicht an der HALM-Maßnahme teilgenommen haben. Beibehalter erhalten einen Fördersatz von 1.000 €/ha pro Jahr, für Neueinführer liegt der Fördersatz bei 1.325 €/ha pro Jahr.

Voraussetzungen zum Erhalt der Förderung:

- Einhaltung der Vorschriften der VO (EU) 2018/848 im **gesamten** Betrieb
- Vorlage eines Vertrags mit einer in Hessen beliehenen Öko-Kontrollstelle bis spätestens 30.11.2022
- Jährliche Vorlage der Öko-Kontrollbescheinigung und aller Auswertungsschreiben der Kontrollstelle ab 2023
- Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (01.01.2023-31.12.2027)
- 500 € förderfähiges Mindest-Antragsvolumen ohne Transaktionskostenzuschuss muss erreicht werden (entspricht 0,38 ha)

Auszahlungsanträge für ökologischen Weinbau sind im Frühjahr im Zuge des gemeinsamen Antrages bis spätestens zum 15. Mai eines Jahres zu stellen.

Ansprechpartner für die Förderung des ökologischen Weinbaus sind:

- für alle reinen Weinbaubetriebe, dass Dezernat Weinbau, Eltville: Herr Krück (06123-9058/18, andreas.krueck@rpda.hessen.de) und Herr Müller 06123-9058/21, wolfgang.mueller@rpda.hessen.de).
- für Mischbetriebe (Weinbau und Landwirtschaft) die Landwirtschaftsabteilungen bei den folgenden Landkreisen:
 - Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg, Schloß Hadamar, Gymnasiumstr. 4, 65589 Hadamar, Tel: 06431/296-0
 - Landrat des Hochtaunuskreises, Ludwig-Erhard-Anlage 1-5 (Haus 5, 4.Stock), 61352 Bad Homburg vor der Höhe, Tel .06172-999-0
 - Landrat des Kreises Darmstadt-Dieburg, Kreishaus Darmstadt-Kranichstein, Jägertorstr. 207, 64289 Darmstadt, Tel: 06151 / 881-0
 - Landrat des Landkreis Bergstraße, Gräffstr. 5, 64646 Heppenheim, Tel: 06252 15 - 5981

Ökologische Weinbau-Beratung

Das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat Weinbau in Eltville bietet Beratung im ökologischen Weinbau an. Ansprechpartnerin ist Eva Dingeldey (06123/9058-16, eva.dingeldey@rpda.hessen.de).